

Information der Gemeinde Schermbeck zur Dichtheitsprüfung nach § 61 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG NRW) und der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw NRW)

Gemäß § 61 Abs. 2 LWG NRW und §§ 7 bis 11 SüwVO Abw NRW ist eine Dichtheitsprüfung für im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen durchzuführen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Abwasserentsorgung über einen öffentlichen oder privaten Kanalanschluss oder eine Abwasserbehandlungsanlage (Kleinkläranlage oder abflusslose Grube) erfolgt. Bei einem Anschluss über eine Abwasserbehandlungsanlage ist **neben dem Behälter auch die Abwasserleitung vom Gebäude bis zu demselben auf Dichtheit zu prüfen.**

Zu überprüfen sind alle im Erdreich **neu** oder unzugänglich verlegten oder **zu ändernden Abwasserleitungen** mit zugehörigen Einsteigschächten oder Inspektionsöffnungen, sowie bestehende in festgesetzten Wasserschutzgebieten (WSZ), die vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation oder der Abwasserbehandlungsanlage verlaufen. Grundlegende Informationen hierzu finden Sie auch auf der Internetseite der Gemeinde Schermbeck unter www.schermbeck.de



Die Dichtheitsprüfung wird nicht durch die Gemeinde Schermbeck durchgeführt. Es dürfen nur Firmen beauftragt werden, die in der im Internet zu findenden Liste unter www.sadipa.it.nrw.de/Sadipa angeführt sind. Jedem/r Grundstückseigentümer/in sollten vor der Auftragsvergabe folgende Informationen vorliegen:

- wie alt sind die Abwasserleitungen? (bis 1965 wurden bei Steinzeugleitungen in der Regel Teer bzw. Handdichtungen verwendet)
- wurden Änderungen oder Erweiterungen fachgerecht durchgeführt? (Betonummantelungen usw.)
- ist die Verlegung von Entwässerungsleitungen unter der Kellersohle noch sinnvoll?

Hat der/die Grundstückseigentümer/in keinerlei Informationen, wäre als erstes eine Befahrung - mittels einer Spezialkamera - empfehlenswert. Der/die Grundstückseigentümer/in erhält eine CD-ROM o. DVD, Bestandsplan, Lageplanskizze und Haltungs-/Schachtberichte. Auf der Grundlage dieser neuen Informationen können in einem Beratungsgespräch mit den unten genannten Gemeindemitarbeitern alle Möglichkeiten einer Sanierung der Abwasserleitung und der nötige Sanierungszeitraum (je nach Schadensbild) besprochen werden. Erst nachdem der Schaden behoben ist, sollte die Dichtheitsprüfung durch den/die Grundstückseigentümer/in beauftragt werden. Als Verfahren zum Nachweis der Dichtheit sollte eine Prüfung mittels **Wasserstandsfüllprüfung, Wasser- oder Luftdruck** angewendet werden.

Das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung (Dichtheitsprüfung) muss durch die Bescheinigung und Anlagen gemäß Prüfung nach § 9 Abs. 2 mit Anlage 2 der SüwVO Abw NRW erbracht werden. Im Interesse des/der Grundstückseigentümer/s/in müssen Sie nachstehende **Unterlagen** erhalten:

Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten). Bei optischer Prüfung, eine **CD/DVD** mit den Befahrungsvideos, **Haltungs-/Schachtberichte** und eine **Bilddokumentation** festgestellter Schäden; bei Prüfung mit Luft oder Wasser, die **Prüfprotokolle**.

Komplett ausgefüllte **Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung des Zustands- und der Funktionsfähigkeit privater Abwasserleitungen und zugehörigen Schächten.**

Nur wenn der Gemeinde Schermbeck alle vorgenannten Unterlagen vorliegen, ist die Dichtheitsprüfung erbracht. Eine Wiederholung der Dichtheitsprüfung ist dann erst nach **30 Jahren** wieder erforderlich.

Sie als Grundstückseigentümer der Gemeinde Schermbeck werden **persönlich angeschrieben** bis wann die Unterlagen über die durchgeführte Dichtheitsprüfung vorzulegen sind. Wann der Zeitpunkt im Einzelfall erreicht ist, richtet sich nach dem Alter, der Lage (innerhalb oder außerhalb eines Wasserschutzgebietes) und der Nutzung (zum Beispiel gewerbliche Nutzung) der Grundstücke/Gebäude.

Weitere umfassende **Informationen** bekommen Sie unter www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm oder in einem persönlichen Gespräch mit folgenden Gemeindemitarbeitern:

Herr Eißing (02853)910-343
andreas.eissing@schermbeck.de

Herr Leisten (02853)910-342
michael.leisten@schermbeck.de

Frau Brinkmann (02853)910-352
ingrid.Brinkmann@schermbeck.de